

Handreichung für die Erarbeitung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt in der Stadt Halle (Saale)

Mit der Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) am 10.06.2021 soll ein besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen der Jugendhilfe gewährleistet werden. So verlangt der § 45 SGB VIII ein Gewaltschutzkonzept, um die Rechte und das Wohl der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen.

Wozu wird ein Schutzkonzept benötigt?

Die Gewaltschutzkonzepte zielen darauf ab, Minderjährige in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu schützen und zu fördern sowie ihre Rechte zu verwirklichen. Alle Kinder und Jugendlichen sollen zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen (vgl. Zweck der Jugendhilfe § 1 SGB VIII). Dafür benötigen sie wertschätzende und verlässliche Unterstützung. Gewaltprävention bzw. der kompetente Umgang mit erfolgten Grenzverletzungen und Grenzübergreifen sind elementare Bestandteile der Jugendhilfe und ihres Zwecks. Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen sichere Orte für Kinder und Jugendliche sein.

Reichweite des Schutzkonzeptes

Für die Ausgestaltung des Gewaltschutzkonzeptes gibt es keine konkreten gesetzlichen Vorgaben. Es liegt in der Entscheidung und Verantwortung des Trägers, welche Bestandteile und Aspekte das eigene Schutzkonzept der jeweiligen Einrichtung haben soll. In der Fachliteratur wird differenziert zwischen folgenden Reichweiten eines Schutzkonzeptes:

- enges Verständnis: Schutz der Kinder vor sexuellem Missbrauch in der Einrichtung
- Verständnis mit mittlerer Reichweite: Schutz der Kinder vor sämtlichen Formen von Gewalt
- weites Verständnis: Verwirklichung sämtlicher in der UN-Kinderrechtskonvention enthaltenen Schutzrechte (u.a. Diskriminierung, Gewalt, Unfälle und Medien)
- sehr weites Verständnis: Verwirklichung sämtlicher Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention

(vgl. Jörg Maywald, 2019)

Es empfiehlt sich mindestens eine mittlere Reichweite für das Schutzkonzept zu wählen, um neben dem Schutz vor sexueller Gewalt alle Formen der seelischen und körperlichen Gewalt einzubeziehen. Das Gewaltschutzkonzept sollte sich jedoch nicht auf den institutionellen Kinderschutz begrenzen, sondern auch präventive Angebote zum Schutz vor Gewalt im weitesten Sinne in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließen. Zudem sollten sich auch die bei den Trägern bereits vorhandenen Handlungsleitfäden zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII wiederfinden.

Ausführungen zum Schutz vor Unfällen sind nicht nötig, da diese im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen (Arbeitsschutz) und den Vorgaben der Unfallkasse hinreichend geprüft werden.

Rechtliche Grundlagen, Rahmenrichtlinien und weitere Vorgaben des Landes Sachsen-Anhalt

- Grundgesetz (GG), Artikel 1 - 6
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), §§ 1631 Abs. 2; 1666, 1666 a)
- UN-Kinderechtskonvention
- UN-Behindertenrechtskonvention
- SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe): §§ 1, 8a, 8b, 22, 22a, 42, 45, 47, 62, 65, 72a, 79a
- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG): § 3
- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
- Strafgesetzbuch (StGB) § 13, 34, 171, 203, 225 (?)
- Informationspapier Kinderschutzfachkraft Sachsen-Anhalt
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Landesjugendamt Referat 502: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit besonderen Vorkommnissen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII Stand: 12/2021
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Landesjugendamt Referat 502: Mögliche Inhalte zur Implementierung eines Gewaltschutzkonzepts nach § 45 (2) Nr. 4

speziell für Kindertageseinrichtungen

- Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) (§10a)
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Landesjugendamt, Referat 501: Arbeitshinweise zur Erteilung/Versagung einer Betriebserlaubnis für Kinder nach § 45 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe vom 14.07.2022
- Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung der Kindergesundheit (Kinderschutzgesetz Sachsen-Anhalt)

Methodisches Vorgehen bei der Erstellung des Gewaltschutzkonzeptes

„Strategisch fundierter Kinderschutz ist mehr als ein zusätzliches Konzept, sondern zielt auf die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung einer Kultur in der Organisation, aus der entsprechende Haltungen resultieren, die wieder auf die Kultur Einfluss nehmen.“

(VPK – Bundesverband)

Neben den zentralen Elementen des präventiven und des intervenierenden Kinderschutzes soll das Schutzkonzept auch die konkrete Umsetzung und Sicherung der Kinderrechte enthalten und sich als Organisationsentwicklungsprozess verstehen. Da jede Einrichtung ihre eigene Praxis, organisatorische und räumliche Gegebenheiten, Stärken und eine eigene Kultur des Umgangs hat, ist es notwendig, für jede einzelne Einrichtung ein individuell auf sie zugeschnittenes Gewaltschutzkonzept zu erarbeiten. Dabei ist die Beteiligung der Mitarbeitenden, aber auch der Kinder und Jugendlichen unabdinglich, um die Handhabbarkeit und Akzeptanz im Alltag zu gewährleisten.

Durch die gemeinschaftliche Auseinandersetzung mit grenzverletzendem Verhalten und körperlicher oder psychischer Gewalt sollen Denkprozesse angeregt und eine gemeinsam tragbare Haltung zur Thematik im Einrichtungsteam, sowie auf Leitungs- und Trägerebene gestärkt werden.

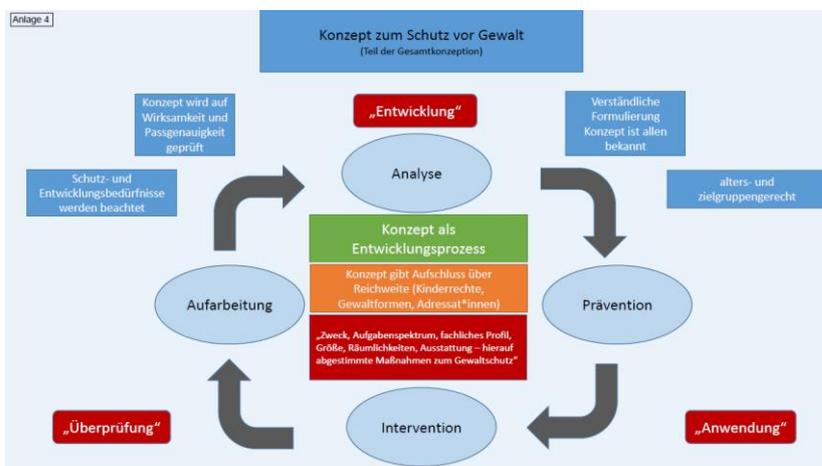
Für Einrichtungen die nach einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII tätig sind, ist Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Gewaltschutzkonzeptes verbindlich.

Hierzu zählen folgende (teil-)stationäre Einrichtungen, in denen Minderjährige betreut werden:

- Kindertageseinrichtungen
- teil- oder vollstationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung
- Einrichtung für Inobhutnahmen
- Mutter/Vater-Kind-Einrichtung
- Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
- Jugendwohnheime nach § 13 (3) SGB VIII
- Internate, pädagogisch betreute Auszubildendenwohnheime
- sonstige betreute Wohnformen

Diese Handlungsempfehlungen können auch auf ambulante Angebote der Träger angewandt werden.

Die Erstellung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt ist entsprechend der Qualitätsentwicklungsprozesse kein abgeschlossener Prozess, d.h. das Konzept muss fortlaufend evaluiert und angepasst werden. Schutzkonzepte sind daher zugleich ein wichtiger Bestandteil der Qualitätsentwicklung. Unter dieser Prämisse sollen die Einrichtungen „Schutz- und Kompetenzorte“ werden. (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2020)



Quelle:
 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
 Landesjugendamt,
 Referat 501,
 Arbeitshinweise zur
 Erteilung/Versagung
 einer
 Betriebserlaubnis für
 Kinder nach § 45
 SGB VIII Kinder- und
 Jugendhilfe vom
 14.07.2022

Inhalte eines Gewaltschutzkonzeptes

Es empfiehlt sich die Verankerung des Kinderschutzes im Leitbild des Trägers und in der pädagogischen Gesamtkonzeption. Nachfolgend sollen die notwendigen Bausteine des Gewaltschutzkonzeptes im Einzelnen beleuchtet werden.

Risiko- und Ressourcenanalyse der Einrichtung

Am Anfang der Erstellung des Gewaltschutzkonzeptes steht die Durchführung einer Risiko- und Ressourcenanalyse (siehe Anlage).

Dabei werden bereits bestehende Strukturen und vorhandene Schutzmaßnahmen analysiert. Hieraus ergeben sich konkrete Maßnahmen zur Prävention und Intervention, welche entsprechend umgesetzt werden. Die Risiko- und Ressourcenanalyse soll anlassbezogen oder mindestens aller zwei Jahre durchgeführt werden.

Prävention

Neben den Präventionsmaßnahmen für die Kinder und Jugendlichen gehört hier auch das Personalmanagement, wie die Entwicklung eines Verhaltenskodex, die Selbstverpflichtungserklärung der einzelnen Mitarbeitenden, sowie die Erstellung einer einrichtungsinternen Verhaltensampel dazu.

Aber auch die Partizipation der Kinder und Jugendlichen und das Beschwerdemanagement, sowie das sexualpädagogische und medienpädagogische Konzept der Einrichtung sind wichtiger Bestandteil der Prävention.

Intervention

Sollte es zu einem Verdachtsfall kommen, ist ein professionelles Handeln unabdingbar um den Betroffenen schnell und zuverlässig zu helfen. Ein klar formulierter detaillierter Handlungsplan erhält auch unter Zeitdruck die Handlungsfähigkeit und gibt die Möglichkeit, trotz möglicher emotionaler Betroffenheit professionell, sensibel und schützend mit einem Verdachtsfall auf pädagogisches Fehlverhalten, Misshandlung oder sexualisierte Gewalt umzugehen.

Für folgende Fälle sollten Handlungspläne vorliegen:

- Intervention bei gewichtigen Anhaltspunkten zur Kindeswohlgefährdung (Schutzauftrag § 8a SGB VIII)
- Intervention bei grenzverletzendem Verhalten durch Mitarbeitende, einschließlich Leitung
- Intervention bei grenzüberschreitendem / übergriffigem Verhalten durch Mitarbeitende, einschließlich Leitung inkl. strafrechtlicher Relevanz
- Intervention bei (sexuellen) Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen
- Intervention bei Übergriffen von Kindern und Jugendlichen auf Mitarbeitende
- Intervention bei Gewalt durch andere externe Personen
- Handlungsleitlinien zum Umgang mit besonderen Vorkommnissen (§ 45 SGB VIII)

Aufarbeitung, Rehabilitation und Qualitätssicherung

Nach Durchführung einer Intervention ist eine professionelle Nachbereitung nötig. Jeder aufgetretene Fall sollte aufgearbeitet werden. Dabei sind sowohl die Kinder und Jugendlichen in der Gruppe, die Eltern, die Fachkräfte der Einrichtung, die Leitung und der Träger zu betrachten. Anschließend werden ggf. der Interventionsplan und die Präventionsmaßnahmen angepasst. Dabei kann eine zusätzliche externe Beratung und Begleitung unterstützend wirken.

Doch auch der Umgang mit unbegründetem Verdacht und die Vorgehensweise zur Rehabilitation des Kindes / Jugendlichen und Mitarbeitenden soll geregelt werden. Hierbei ist eine transparente Aufklärung durch die Leitung nach außen hilfreich, damit Vertrauen wiederaufgebaut werden kann und die Mitarbeitenden rehabilitiert werden können.

Kooperationspartner im Netzwerk, Anlaufstellen und Ansprechpersonen

Eine Übersicht der Kooperationspartner im Netzwerk, wichtige Ansprechpersonen mit den Kontaktdaten und eine Übersicht von Beratungsstellen sind von Belang.

Bekanntmachen des Gewaltschutzkonzeptes (Öffentlichkeitsarbeit)

Es soll gewährleistet werden, dass alle Mitarbeitenden regelmäßig zur Thematik Kinderschutz geschult und unterwiesen werden. Auch ehrenamtlich tätige Personen beim Träger sollen davon Kenntnis besitzen.

Die jungen Menschen in der Einrichtung werden altersgerecht über ihre Kinderrechte, das Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und auf Hilfe in Notlagen informiert und erhalten in regelmäßigen Abständen entsprechende Präventionsangebote.

Zudem werden auch Eltern über Formen von möglichem Fehlverhalten der Fachkräfte, ihre Beschwerdemöglichkeiten sowie Präventionsangebote informiert.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, auch die Öffentlichkeit über das Vorhandensein eines Gewaltschutzkonzeptes zu informieren, z.B. über die Internetseite des Trägers.

Dokumentationsvorlagen / Dokumentationshilfen und Fachinformationen

Neben den Handlungsplänen sollten alle erforderlichen Dokumentationsvorlagen und Dokumentationshilfen für die Mitarbeitenden schnell verfügbar sein. Zudem empfiehlt es sich, die betreffenden Fachinformationen für die Mitarbeitenden vorzuhalten (siehe: Anhang).

Gliederungsempfehlung für Konzepte zum Schutz vor Gewalt

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Risiko- und Ressourcenanalyse der Einrichtung
3. Prävention
 - 3.1. Präventionsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche
 - 3.2. Personalmanagement / Personalpolitik
 - 3.3. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung
 - 3.4. Verhaltensampel
 - 3.5. Partizipation
 - 3.6. Beschwerdemanagement
 - 3.7. sexualpädagogisches Konzept

- 3.8. medienpädagogisches Konzept
4. Interventionspläne / Handlungsleitlinien
 - 4.1. Intervention bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung (Schutzauftrag § 8a SGB VIII)
 - 4.2. Intervention bei grenzverletzendem Verhalten durch Mitarbeitende, einschließlich Leitung
 - 4.3. Intervention bei grenzüberschreitendem / übergriffigem Verhalten durch Mitarbeitende, einschließlich Leitung inkl. strafrechtlicher Relevanz
 - 4.4. Intervention bei (sexuellen) Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen
 - 4.5. Intervention bei Übergriffen von Kindern und Jugendlichen auf Mitarbeitende
 - 4.6. Intervention bei Gewalt durch andere externe Personen
 - 4.7. Handlungsleitlinien zum Umgang mit besonderen Vorkommnissen gemäß § 45 SGB VIII
5. Aufarbeitung, Rehabilitation und Qualitätssicherung
6. Kontaktdaten der Kooperationspartner im Netzwerk
7. Dokumente und Arbeitshilfen
8. Weiterführende Fachinformationen

Anlagen:

Fachinformationen und Arbeitshilfen im Kinderschutz mit Risiko- und Ressourcenanalyse.

Die nachfolgend genannten Dokumente und andere Informationen zum Kinderschutz sind abrufbar auf der Internetseite (www.kinderschutz.halle.de) des lokalen Netzwerkes Kinderschutz Stadt Halle (Saale).

- Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt / Fachbereich Bildung / Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) der Stadt Halle (Saale) gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII oder § 4 Abs. 3 KKG
- Anforderung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (gemäß § 8a SGB VIII, § 8b SGB VIII und § 4 KKG) aus dem Pool der Stadt Halle (Saale)
- Checkliste zur Vorbereitung des Beratungsgesprächs mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft für den Falleinbringer

Redaktion und Protokoll: lokales Netzwerk Kinderschutz